

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend «Gemeinde» genannt)

und dem

FC Tobel-Affeltrangen 1946

vertreten durch den Präsidenten / die Präsidentin
(nachfolgend «Trägerschaft» genannt)

1. Unterstützung Vereinsaktivitäten

Die Unterstützung der Vereinsaktivitäten der Trägerschaft erfolgt gemäss Vereinsreglement und ist deshalb in dieser Vereinbarung nicht separat geregelt.

Die Trägerschaft fördert den Breitensport von Kinder-/und Junioren-Mannschaften bis zur 1. Mannschaft in der 2. Liga.

2. Finanzielle Rahmenbedingungen:

- Die Trägerschaft bezahlt für die Benützung des Clubhauses jährlich den «Hypothekarischer Referenzzinssatz» des Bundes des Liegenschaftswertes des durch die Gemeinde (64%) finanzierten Teils:

Verkehrsschätzung vom 15.01.2016:	CHF	695'000
Gemeindeanteil: 64 % von CHF 695'000:	CHF	443'156
1.75% (Stand 28.8.2024) entspricht gerundet	CHF/Jahr	7'755
- Für den Unterhalt des Clubhauses und des Haupt- und Nebenplatzes auf der Breite wird bei der Raiffeisenbank Münchwilen-Tobel ein Sperrkonto im Namen der Trägerschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien mit der Gemeinde eingerichtet (nachfolgend «Unterhaltskonto» genannt). Darauf werden folgende jährliche Einzahlungen geleistet:
 - Die Trägerschaft überweist die Differenz vom «Hypothekarischer Referenzzinssatz» und 5% des Gemeindeanteils der Verkehrsschätzung des Clubhauses.
Stand 28.8.2024: 3.25% von CHF 443'156 = gerundet 14'400 CHF



- Die Gemeinde überweist im 1.Quartal jedes Jahres den im Budget vorgesehenen Betrag für Unterhalt des Clubhauses und des Platzes. Die Gemeinde orientiert sich bei der Budgetierung auf den Grundsatz, dass der Regel-/Trainingsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Der Richtwert aus fachmännischer Sicht beträgt rund CHF 45'000 pro Jahr (davon rund CHF 20'000 für den Hauptplatz, rund CHF 15'000 - 20'000 für den Nebenplatz und CHF 5'000 - 10'000 für das Clubhaus).
- Zahlungsbestätigungen sind von den Parteien auf Verlangen gegenseitig vorzuweisen.

3. Unterhalt und Benutzung

3.1. Unterhalt Clubhaus

- Sämtliche Nebenkosten (Wasser, Strom, Gas) gehen zu Lasten der Trägerschaft und gilt nicht als Unterhalt.
- Regelmässig wiederkehrende Wartungs- und Serviceleistungen (Sanitär, Lüftung, etc.) werden durch die verantwortliche Person der Trägerschaft aufgeboden. Die entstehenden Kosten werden über das Unterhaltskonto abgerechnet.
- Die Trägerschaft bestimmt mindestens eine für das Clubhaus verantwortliche Person und meldet diese der Gemeinde (vgl. Anhang 2).

3.2. Haupt- und Nebenplatz Breite Tobel, Tribüne

- Die Benutzung und Verrechnung der beiden Fussballplätze gilt gemäss Benutzungsreglement für die Mehrzweckhalle und Sportplätze (vgl. Anhang 3).

Um die Qualität der Fussballplätze für einen regulären Betrieb zu erhalten, sind regelmässige, wiederkehrende Pflegearbeiten wie Rasenmähen, Bewässerung und Düngung notwendig. Werden Teile dieser Pflegearbeiten der Gemeinde übertragen, so wird dies gemäss Werkhof-Tarif (vgl. Anhang 2) über das Unterhaltskonto abgerechnet. Dies gilt auch für anfallende Kosten bei der Instandhaltung der Tribüne.

Die Trägerschaft ist zuständig und verantwortlich für die Instandhaltung der Tore, Linienmarkierungen, Spielerbänke/Technische Zone und Banden. Werden dahingehend Arbeiten fällig, laufen die Kosten über die Vereinsrechnung.

- Die Nebenkosten (Strom, Wasser) gehen zulasten der Trägerschaft und gelten nicht als Unterhalt.

- Die Trägerschaft bestimmt eine für die Fussballplätze verantwortliche Person und meldet diese der Gemeinde (vgl. Anhang 2).

3.3. Trainingsplatz Bettwiesen

- Der Pflegeaufwand wie Rasenmähen, Bewässerung und Düngung sowie die Instandhaltung der Tore und Linienmarkierung ist Aufgabe der Trägerschaft. Werden Teile dieser Pflegearbeiten der Gemeinde übertragen, so wird dies gemäss Werkhof-Tarif (vgl. Anhang 2) an den Verein verrechnet und über die Vereinsrechnung abgerechnet.

3.4. Sicherstellung Stellvertretung

- Abwesenheitsbedingte Stellvertretungen (Krankheit, Ferien, etc.) werden durch beide Parteien sichergestellt und an den jeweiligen Ansprechpartner gemeldet.

4. Ballfänger und Zaun Haupt- und Nebenplatz Breite Tobel

- Gemäss SFV-Reglement (vgl. Anhang 4) gehört der Ballfänger zum Sportplatz und damit zum Unterhalt der Gemeinde (siehe Seiten 10/11 unter Punkt 10 im Reglement «Zum Schutz angrenzender Grundstücke, Eisenbahnlinien und Verkehrsstrassen gegen überfliegende Bälle, sind Ballfanggitter notwendig»).

5. Investitionen / Erneuerungen > CHF 10'000

- Bei Investitionen und Erneuerungen im Betrag von > CHF 10'000 erstellt die Trägerschaft einen Projektbeschrieb mit Finanzierungsvorschlag.
- Der Gemeinderat prüft und entscheidet auf Gesuch der Trägerschaft die Kostenbeteiligung für die Projekte. Der Gemeinderat entscheidet innerhalb seiner Kompetenzen oder er beantragt die Bewilligung der Kostenbeteiligung am nächstmöglichen Gemeindeversammlungstermin.

6. Versicherung

6.1. Gebäudeversicherung

- Die Verantwortung für die Gebäudeversicherung liegt bei der Eigentümerin des Clubhauses, der Gemeinde. Diese kommt für die Kosten der Versicherung auf, sowie auch für allfällige Schadenabwicklungen (Defekte, Vandalismus, etc.) mit dem dazu zuständigen Versicherungsbroker.



6.2. Sachschaden / Vandalismus

- Die Trägerschaft meldet festgestellte Schäden unmittelbar nach deren Feststellung an die Gemeinde (info@tobel-taegerschen.ch).
- Bei dringlichem Handlungsbedarf bietet die Trägerschaft auch die Polizei für die Rapportierung von Sachschäden oder Schäden aus Vandalismus auf.

6.3. Fahrhabenversicherung

- Die Fahrhabe (Mobiliar) im Clubhaus ist Eigentum der Trägerschaft und muss durch diese versichert werden.

7. Vereinsreglement zur Unterstützung der örtlichen Vereine

- Das unter Punkt 1 erwähnte Vereinsreglement ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Anhang 1).

8. Koordinationsleistungen Gemeinde

- Die Gemeinde koordiniert eine solidarische Kostenübernahme für Unterhalt und Benutzung der Infrastruktur mit den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden.
- Die Trägerschaft überlässt der Gemeinde jährlich im 1. Quartal eine aktuelle Mitgliederstatistik mit Unterteilung der Mitgliedschaften nach Herkunft und Altersgruppe. Diese Statistik dient der Gemeinde als Basisdokument innerhalb der Diskussion mit den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden.

9. Dauer, Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung:

Diese Leistungsvereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 13.06.2022.

Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Gemeinde und der Trägerschaft kann unter Einhaltung der Kompetenz Gemeinderat ohne Ausübung des Kündigungsrechts die Vereinbarung auf aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Dies gilt insbesondere bei:

- Für die Trägerschaft wesentliche Reduktion der Unterstützungsbeiträge aus der Vereinsförderung,
- wesentliche Unterschreitung des jährlichen Budgetpostens im vom Souverän genehmigten Budget der Gemeinde (Richtwert von CHF 45'000, vgl. Punkt 2)
- Änderungen, die den Anhang 2 betreffen.

Diese Leistungsvereinbarung kann von beiden Parteien jeweils bis 6 Monate vor Jahresende gekündigt werden.

Die Gemeinde schliesst diese Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft gestützt auf den Beschluss des Gemeinderats vom xx, Geschäft Nr. xx.

Tobel, XXX
Für die Politische Gemeinde

Tobel, XXX
Für die Trägerschaft

xx xx
Gemeindepräsident

xx xx
Gemeindeschreiber

xx xx xx xx
Präsident SPIKO-Präsident
FC Tobel-Affeltrangen 1946

Anlagen:

- Anhang 1: Vereinsreglement
- Anhang 2: Namensliste verantwortliche Personen und Tarife
- Anhang 3: Benutzungsreglement für die Mehrzweckhalle und Sportplätze
- Anhang 4: SFV-Richtlinien für die Erstellung und den Unterhalt von Fussballanlagen



TOBEL
TÄGERSCHEN

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

Reglement für die Unterstützung von Vereinen

der Politischen Gemeinde

TOBEL
TÄGERSCHEN

Gültig ab 1.1.2023

Reglement für die Unterstützung von Vereinen der Politischen Gemeinde Tobel-Tägerschen

§ 1 Zweck

- 1.1. Im Rahmen der Sport- und Kulturförderung unterstützt die Gemeinde Tobel-Tägerschen Vereine, die in Tobel-Tägerschen Vereinsaktivitäten betreiben.
- 1.2. Jeder Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen gemäss diesem Reglement ist ausgeschlossen.

§ 2 Geltungsbereich

- 2.1. In den Genuss von Unterstützungsleistungen kann ein Verein grundsätzlich nur dann kommen, wenn er die nachfolgenden Bedingungen allesamt erfüllt:
 - a) Er ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert.
 - b) Der Verein hat seinen rechtlichen Sitz in Tobel-Tägerschen.
 - c) Mehr als 10% der Vereinsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Tobel-Tägerschen haben.
 - d) Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für Tobel-Tägerschen. Ein Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse, wenn er mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Anlass auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tobel-Tägerschen organisiert (bzw. an einem solchen teilnimmt).
 - e) Der Verein muss für alle Einwohnerinnen/Einwohner von Tobel-Tägerschen frei zugänglich sein.
 - f) Der Verein ist nicht gewinnorientiert oder kommerziell ausgerichtet.
 - g) Neu gegründete Vereine sind nicht automatisch unterstützungsberechtigt. Um die Unterstützungsberechtigung zu erlangen, muss der Verein ein Gesuch an den Gemeinderat stellen.
- 2.2. Religiös orientierte Vereine werden nur dann gemäss diesem Reglement unterstützt, wenn sie auch Menschen aus anderen Glaubensrichtungen offen stehen.
- 2.3. Politisch orientierte Vereine werden nicht unterstützt.
- 2.4. Der Gemeinderat kann auch Ortsverbundene Gruppierungen, die nicht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert sind, diesem Reglement unterstellen.

§ 3 Arten der Unterstützung

- 3.1. Die Unterstützung der Vereine basiert auf folgenden Schwerpunkten:
 - a) Lokalitäten, Anlagen und Infrastrukturen zur Verfügung stellen. Wenn ein Verein Infrastruktur benötigt, welche die Gemeinde nicht besitzt, ist die Gemeinde nicht verpflichtet diese zu beschaffen. Betroffene Vereine dürfen die Beschaffung von Infrastrukturen beim Gemeinderat in Antrag stellen.
 - b) Sonderbeiträge
 - c) Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

§ 4 Benutzung Infrastruktur

- 4.1. Turnhalle und Sportplatz (Clubhaus nicht inbegriffen):
 - a) Ortsansässige Vereine dürfen die Infrastruktur für ihre Vereinstätigkeiten kostenlos nutzen.
- 4.2. Ausserordentliche Reinigungsarbeiten werden dem Verein verrechnet, der die Turnhalle oder den Sportplatz zuletzt benutzt hat.
- 4.3. Für Liegenschaften aus dem Finanzvermögen müssen die Vereine eine Miete zahlen. (Z.B. für das Clubhaus beim Fussballplatz).

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zu Beiträgen und Gebühren

- 5.1 Die definitiven Zahlen müssen bis spätestens 31. März des Folgejahres eingereicht werden, daraufhin folgt die Auszahlung.
- 5.2 Die Beiträge werden gemäss Gebührenblatt ausbezahlt. Das Gebührenblatt wird den Vereinen jeweils bis spätestens Ende August des Vorjahres zugestellt oder veröffentlicht. Bei geänderten Ansätzen, kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- 5.3 Auszahlungen der Entschädigungen im laufenden Jahr: Auf Gesuch hin kann bereits im laufenden Jahr ein Teil der Entschädigung vom Verein Akonto bezogen werden.

§ 6 Sonderbeiträge

- 6.1. Stellt ein Verein Helfer für Arbeiten der Gemeinde zur Verfügung, so bekommt dieser einen Pauschalbetrag oder einen Stundenansatz pro Helfer. Bucht die Gemeinde einen Verein für einen Auftritt, so wird mit dem Verein ein Pauschalbetrag abgemacht.
- 6.2. Gibt die Gemeinde die Organisation einer Veranstaltung an einen Verein ab, erhält dieser eine Entschädigung oder wird am Gewinn beteiligt.
- 6.3. Organisiert ein Verein eine Veranstaltung, die das Gemeindeleben fördert oder eine kulturelle Bereicherung ist, wird eine Pauschale für die Veranstaltung ausbezahlt.
 - Eine Voraussetzung dafür ist das Einsenden der öffentlichen Einladung bis zum Redaktionsschluss für die Publikation im Gemeindeblatt.
 - Eine Veranstaltung fördert das Gemeindeleben oder ist eine kulturelle Bereicherung, wenn alle Altersgruppen, alle Religionszugehörigkeiten, alle Geschlechter die Möglichkeit haben daran teilzunehmen.

Die Veranstaltung darf sich nicht nur nach den Vereinsmitgliedern und Ihren Angehörigen richten.

§ 7 Beiträge für Vereine mit Jugendförderung

- 7.1. Definition Unterstützungsberechtigte:

Jugendliche im Alter von 3 – 20 Jahren. Die Unterstützungsberechtigung gilt vom 1. Januar des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird.

7.2. Jahresaktivitäten:

Vereinen, welche Jugendförderung betreiben, wird auf Gesuch hin pro jugendlichem und Training/Proben/Gruppenstunde ein Pro-Kopf-Beitrag ausgerichtet. Dem Gesuch muss eine Liste beigelegt werden, in der ersichtlich ist, wie viele Jugendliche in wie vielen Trainings/Proben/Gruppenstunden vermutlich teilnehmen werden.

7.3. Tagesaktivitäten (Lager):

Für die Durchführung von Lagern erhalten Vereine pro jugendlichem Teilnehmer und Anzahl Tage einen Lagerbeitrag. Dieser kann durch ein Gesuch beantragt werden. Dem Gesuch muss eine Liste mit den voraussichtlichen Teilnehmern und der Anzahl Lagertage beigelegt werden.

7.4. Aus- und Weiterbildungen:

Pro Leiter, der innerhalb von 3 Jahren einen Kurs absolviert hat, von dem die Jugendförderung profitiert, wird für 12 Jugendliche der Pro-Kopf-Beitrag erhöht. Professionelle Ausbilder werden diesen gleich gestellt.

7.5. Unterstützungsbeiträge von Kirchen und anderen politischen Gemeinden werden von den Beiträgen der Gemeinde Tobel-Tägerschen an die Jugendförderung abgezogen. Beiträge vom Staat und anderen Institutionen, Firmen und Privatpersonen werden nicht abgezogen.

§ 8 Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen

8.1. Meldepflicht:

Unterstützte Vereine sind verpflichtet, Veränderungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ausrichtung oder die Bemessung der durch die Gemeinde gewährten Unterstützung haben können, umgehend der Gemeinde zu melden. Insbesondere sind dies der Zusammenschluss bzw. die Fusion, die Abspaltung oder die Vereinsauflösung.

8.2. Neubewertung:

Bei wesentlichen Veränderungen infolge Zusammenschluss / Fusion oder Abspaltung nimmt der Gemeinderat eine Neubewertung vor. Im Falle der Vereinsauflösung erlischt die Beitragsberechtigung per Auflösungszeitpunkt. Bereits erhaltene Jahresbeiträge sind pro rata temporis zurückzuzahlen.

8.3. Falsche Angaben:

Die Vereine sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde vollständige und richtige Angaben zu machen. Stellt sich heraus, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, sind rückwirkend sämtliche ausgerichteten Unterstützungsleistungen zurückzuzahlen.

§ 9 Vollzug / Zuständigkeiten

9.1. Die Gemeinde wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

9.2. Bei pflichtwidrigem Verhalten können die Beitragsleistungen gekürzt oder ganz gestrichen werden.

9.3. Der Gemeinderat ist Beschwerdeinstanz für Angelegenheiten, welche dieses Reglement betreffen. Er entscheidet abschliessend.

9.4. Die Entschädigungstarife werden auf einem separaten Tarifblatt aufgelistet. Dieses Tarifblatt wird jährlich vom Gemeinderat überprüft. Die daraus zu erwartenden Entschädigungen werden als Bestandteil des Budgets vorgelegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

10.1. Das Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

10.2. Mit Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche früher gefassten Beschlüsse, die unter den sachlichen Geltungsbereich dieses Reglements fallen, als aufgehoben.

10.3. In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 19.12.2022

POLITISCHE GEMEINDE TOBEL-TÄGERSCHEN

Rolf Bosshard, Gemeindepräsident



Rolf Frei, Gemeinderat

Anhang 2

Namensliste verantwortliche Personen

Ansprechperson	Namen	Telefon	e-mail	Stellvertretung	Telefon	e-mail
Clubhaus	Max Egger	079 359 32 48		Marco Fuchs	078 682 96 68	mar-co.fuchs@fc-tobel.ch
Unterhalt Fussballplatz	Marco Fuchs	078 682 96 68	marco.fuchs@fctobel.ch	Marc Bohler	078 670 19 46	marc.bohler@fctobel.ch
Gemeinde:						
Werkhof	Jürg Ackermann	079 343 72 21	juerg.ackermann@tobel-taegerschen.ch			
Gemeindeverwaltung		058 346 01 00	info@tobel-taegerschen.ch			
Notfall-Nummer		079 343 72 21				

Tarife

Werkhof-Tarif Sondersatz für FC Tobel-Affeltrangen 1946 (Mitarbeiter Gemeindeverwaltung Tobel-Tägerschen)
Arbeitsstunden : 50.00 CHF / h

Maschinenstunden: 15.70 CHF / h
Gemäss Maschinenring Stand Aug.2024: Rasentraktor (10.46 CHF / h) + 50% Aufschlag für Transport & Abfuhr



Benutzungsreglement für die Mehrzweckhalle und Sportplätze

Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen der Schule ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs.

Prioritäten

Alle Räumlichkeiten und Anlagen, mit Ausnahme der Bühne, dienen in erster Linie der Schule. Die Bühne dient in erster Linie den Vereinen.

Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, können Räumlichkeiten und Aussenanlagen an Vereinen und weiteren Interessenten für einmalige oder regelmässige Benutzungen zur Verfügung gestellt werden. Ortsansässige Vereine und Interessenten haben den Vorrang.

Benutzung

Gesuche

Gesuche zur Benutzung der Anlagen sind an die Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 22, 9555 Tobel (info@tobel-taegerschen.ch) zu richten.

Einmalige Benutzung

Gesuche zur einmaligen Benutzung der Anlagen müssen mindestens 20 Tage vor dem Benutzungsdatum bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Bewilligung

Die Bewilligung für eine einmalige Benutzung wird schriftlich erteilt.

Regelmässige Benutzung

Für regelmässige Benutzungen wird der Belegungsplan, nachdem die Stundenpläne für die Schule festgelegt sind, durch die Gemeindeverwaltung erstellt. Die Benutzer werden für diese Planung zu einer gemeinsamen Koordinationssitzung eingeladen. Sämtliche Benutzungen, die im Belegungsplan eingetragen sind, können als bewilligt erachtet werden. Der Belegungsplan wird den Benutzern zugestellt.

Entzug der Benutzungsbewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn

1. die Benutzungsordnung oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden
2. Zweckentfremdung der Räumlichkeiten erfolgt
3. die Sorgfaltspflicht wiederholt vernachlässigt wird
4. ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt

Benutzungszeiten

Die Proben, Trainings usw. sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und das Schulareal ist bis 22.30 Uhr leise zu verlassen, damit die Anwohner nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden.

Information

Fallen Belegungen gemäss Belegungsplan aus, ist der zuständige Hauswart rechtzeitig zu informieren. Können Sportanlagen oder Räumlichkeiten infolge schulischer Beanspruchung oder der Gemeindeversammlung nicht benutzt werden, wird der betroffene Benutzer frühzeitig durch die Schulleitung oder durch die Gemeindeverwaltung informiert.



Sperrzeiten

Die Turnhalle bleibt während den Ferien und an Feiertagen geschlossen. Für die Benutzung während den Ferien, an einem Sonntag oder Feiertag ist eine besondere Erlaubnis der Gemeindeverwaltung erforderlich.

Beschränkung des Benutzungsrechts

Die Schule kann das grundsätzlich zugesicherte Benutzungsrecht vorübergehend beschränken, wenn die Schulanlagen durch ausserordentliche Situationen belegt sind oder auf andere Art und Weise nicht benützt werden können. Ein Anrecht auf die Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Sorgfaltspflicht

Sorgfalt

Der Benutzer ist zum sorgfältigen Umgang mit den Räumlichkeiten und den Anlagen, sowie dem zur Verfügung gestellten Inventar der Schule verpflichtet.

Schäden

Schäden, fehlende Geräte oder andere Verluste sind umgehend dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden und Verluste haftet der Benutzer.

Reparaturaufträge dürfen nur durch die Gemeindeverwaltung erteilt werden.

Haftung/Versicherung/Verantwortung/Kosten

Haftung/Versicherung

Die politische Gemeinde lehnt ausdrücklich jede Haftung für Unfälle, Diebstahl etc. ab. Der Benutzer hat die nötigen Versicherungen für Personen- und Sachschäden selber abzuschliessen.

Verantwortung

Für jede regelmässige und einmalige Benutzung ist der Gemeindeverwaltung eine verantwortliche Person zu melden.

Kosten

Siehe Anhang 1) Gebührenordnung

Hauswartentschädigung

Die über die Umtriebspauschale hinausgehende Beanspruchung des Hauswartes wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Stundenansatz siehe Anhang 1)

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN



Benutzungsordnung für Sportanlagen

Betreten der Räumlichkeiten

Die Turnhalle darf nur in sauberen Schuhen (keine Striemen und Brenner verursachende Sohlen) betreten werden. Schuhe mit markierenden Sohlen sind verboten. Zudem darf die Turnhalle nicht barfuss betreten werden. Die wechselweise Benutzung der Innen- und den Aussensportanlagen mit den gleichen Schuhen ist verboten.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Sporthallen und Räumlichkeiten nur in Begleitung der Leiter betreten. Nasszellen dürfen aus hygienischen Gründen nicht mit Schuhen betreten werden.

Harz/Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln ist verboten.

Verlassen der Räumlichkeiten

Der Benutzer ist verantwortlich, dass nach Verlassen der Räumlichkeiten alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Bei Wochenendveranstaltungen muss der geordnete Schulbetrieb am Montag ab 7.00 Uhr wieder voll gewährleistet sein.

Pflichten, Kontrolle

Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden. Das Licht ist überall zu löschen, die Duschen sind abzustellen, die benutzten Räume sind aufzuräumen und die Fenster und die Türen sind nach dem Lüften zu schliessen. Ausserordentliche Aufwendungen werden dem Benutzer verrechnet.

Geräte, Material

Die Geräte der Schule dürfen ausserhalb der Turnhalle nur mit Bewilligung des Hauswarts benutzt werden. Benutzte Geräte und Turnmaterial sind wieder ordnungsgemäss in den Geräteraum zu versorgen.

Rauchen

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

Weisungen

Die Weisungen des Hauswarts sowie des verantwortlichen Personals sind zu befolgen. Spezielle Weisungen für die Benutzung der Räumlichkeiten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

Mitteilungen

Mitteilungen, Gesuche und Reklamationen seitens des Benutzers sind schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

Benutzungsordnung für Veranstaltungen

Einrichtung und Reinigung

Für Veranstaltungen jeder Art ist das Einrichten grundsätzlich Sache des Benutzers, ebenso das Aufräumen und das Reinigen. Hilfestellungen durch den Hauswart sind entschädigungspflichtig.

Bei den Arbeiten zur Einrichtung der Räumlichkeiten sowie zu deren Reinigung und Wiederherstellung für den Schulbetrieb sind die Anordnungen und Weisungen des Hauswartes zu befolgen.

Für die Kehricht- und Abfallbeseitigung ist der Benutzer zuständig.

Installationen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Veränderungen und zusätzliche Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes ausgeführt werden. Nach Gebrauch ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.



TOBEL

*eine innovative Gemeinde
mit Zukunftsperspektiven*

TÄGERSCHEN



Bedienung der technischen Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hauswart instruiert worden sind.

Parkieren

Motorfahrzeuge müssen auf den Parkplätzen am Scheidweg (ab 22.00 Uhr Parkverbot) oder auf dem grossen Platz an der Breitestrasse abgestellt werden. Bei Belegung dieser Parkplätze kann auf den Parkplatz westlich des Fussballplatzes ausgewichen werden.

Verkehrsdienst

Der Benutzer sorgt für einen geregelten Verkehrsdienst. Die Vorschriften des Kantons und der politischen Gemeinde sind einzuhalten. Für Grossveranstaltungen ist der Verkehrsdienst der Feuerwehr oder ein anderer, gleichwertiger Verkehrsdienst beizuziehen. Die Entschädigung ist Sache des Benutzers.

Die Zu- und Wegfahrt muss organisiert sein. Falls der Scheidweg nicht durchgehend befahrbar ist, bitte Tafel „Sackgasse“ beim Abzweiger Hauptstrasse/Scheidweg anbringen.

Aufsicht

Der Benutzer ist zur Stellung von genügend Aufsichtspersonal verpflichtet.

Bei Anlässen mit erhöhtem Gefahrenrisiko muss vom Benutzer frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, die Feuerwehr aufgeboten resp. informiert werden. Die Entschädigung ist Sache des Benutzers.

Feuerschutz/Saalwache

Der Benutzer hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine Saalwache zu bezeichnen. Die Notausgänge sind immer frei zu halten und die Innentüren sind zu öffnen.

Zusätzliche Auflagen

Die Gemeindeverwaltung ist befugt, dem Benutzer zusätzliche Auflagen für die Benutzung zu machen.

Schlüsselregelung

Schlüsselübergabe

Für regelmässige Benutzungen wird dem Benutzer ein Schlüssel gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von Fr. 100.-- erhoben.

Bei einmaligen Anlässen hat sich der Benutzer frühzeitig beim Hauswart zu melden. Dieser entscheidet über die Übergabe eines Schlüssels oder das Öffnen und Schliessen durch ihn selbst bzw. seiner Vertretung.

Die Schlüsselübergabe bei einmaligen Anlässen wird durch den Hauswart und bei regelmässiger Benutzung durch die Schulpflege vorgenommen. Wechsel der verantwortlichen Personen müssen der Schulpflege unaufgefordert und sofort mitgeteilt werden.

Schlüsselbenutzung

Der Schlüssel darf nur für die in der Bewilligung festgehaltene Benutzung verwendet werden.

Schlüsselverluste

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Schulpflege zu melden.

Schlussbestimmungen

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet dann abschliessend an seiner nächsten Gemeinderatssitzung. Wenn es bei einer Einsprache um eine kommende Veranstaltung geht, muss diese mindestens 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum eingereicht werden.

Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulkommission und dem Gemeinderat am 24.09.2020 beschlossen. Es hebt alle vorgehenden Vereinbarungen und Reglemente auf und tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gültigkeit

Dieses Benutzungsreglement ist integrierender Bestandteil jeder Bewilligung. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat über Abweichungen von diesem Reglement.

Der Gemeindepräsident



Rolf Bosshard



Die Gemeindeschreiberin



Victoria Mesticky

- Anhang 1) Gebührenordnung

Schweizerischer Fussballverband

Association Suisse de Football

Associazione Svizzera di Football

Swiss Football Association



Sportplatzkommission (SPK/SFV)

RICHTLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND DEN UNTERHALT VON FUSSBALLANLAGEN

Ausgabe 2024 (gültig ab der Saison 2024/25)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Vorgehen beim Bau von Fussballanlagen	4
3. Homologierung von Fussballanlagen	4
4. Masse der Spielfelder	4
4.1. Neue Spielfelder oder Umbau bestehender Spielfelder oder im Aufstiegsfall	5
4.2. Bestehende Spielfelder	5
4.3. Allgemeine Hinweise	6
4.4. Ausnahmegewilligungen	7
4.5. Spielfeldmasse für Junioren und Play More Football	7
5. Kunststoffrasenspielfelder für Verbandsspiele	8
6. Linienmarkierung	8
7. Entwässerung	9
8. Gefälle	9
9. Bewässerung	9
10. Ballfänger	10
11. Abtrennung Zuschauerbereich	11
12. Spielerbänke und Technische Zone	12
12.1. Spielerbänke	12
12.2. Technische Zone	12
13. Fussballtore	13
13.1. Allgemeines	13
13.2. Verankerte Tore	13
13.3. Transportable Tore	13
14. Eckstangen	13
15. Beleuchtung	14
15.1. Allgemeine Hinweise	14
15.2. Homologierung	14
15.3. Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch LED-Scheinwerfer	14
15.4. Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke für Amateur Liga, Erste Liga und Challenge League (ohne Fernsehübertragung)	15
15.5. Trainings – Spielfelder	16
15.6. Verbands – Spielfelder	16
15.7. Werte der vertikalen Beleuchtungsstärke für die Swiss Football League (SFL)	16
15.8. Gleichmässigkeit	17
15.9. Lichtemission/-immissionen	17
15.10. Anordnung der Leuchten für Training und Amateur Liga	18



15.11. Messen der Beleuchtungsstärke	20
15.12. Unterhalt, Wartung	20
16. Garderoben / Umkleieräume	20
16.1. Allgemeine Hinweise	20
16.2. Räume für den Sportbetrieb	20
16.3. Räume für den Unterhalt	22
16.4. Räume für Technik	22
16.5. Räume für den Zuschauerbetrieb	23
16.6. Räume für die Veranstaltung	23
16.7. Parkplätze	23
17. Matchuhr und Resultatanzeige/Anzeigetafel	23
18. Werkeigentümerhaftung	24
19. Textdifferenzen	24
20. Schlussbestimmungen	24



1. Allgemeines

Die Richtlinien für die Erstellung von Fussballanlagen wurden von der Sportplatzkommission des Schweizerischen Fussballverbandes (SPK/SFV) erarbeitet. Sie sollen sowohl Vereinen, Verbands-, Regional- und Gemeindebehörden als auch den Planern von Fussballanlagen über die massgebenden Anforderungen für Planung, Bau und Unterhalt von Fussballanlagen orientieren. Sie sind bei der Erstellung oder bei wesentlichen Umbauten von Fussballanlagen für Verbandsspiele verbindlich.

2. Vorgehen beim Bau von Fussballanlagen

Eine fachmännische Beratung für die Planung und den Bau von Fussballanlagen kann jederzeit bei der Sportplatzkommission (SPK) oder dem Sportplatzbeauftragten der Region oder der SPK des SFV in Bern angefordert werden. Um Fehlplanungen oder Nichtbeachtung von Richtlinien zu verhindern, ist frühzeitig vor Planungsbeginn, die SPK, resp. der Sportplatzbeauftragte des Regionalverbandes zu informieren.

Für eine problemlose Homologierung des Fussballspielfeldes ist es notwendig, das Vor- oder Bauprojekt von der zuständigen Instanz an den Regionalverband oder die Abteilung zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

3. Homologierung von Fussballanlagen

Gesuche zur Homologierung von Fussballspielfeldern oder Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Fussballspielfeldern und Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband verfassten und zur Freigabe beantragten Inspektionsberichte gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen (Neu- und Umbau) für Verbandsspiele erfolgt durch die betroffene Abteilung (SFL, EL, AL und Regionalverbände) in Absprache mit der SPK/SFV. Für die Abnahme des Spielfeldes und der Beleuchtungsanlage sind die offiziellen Protokolle des SFV zu verwenden. Gegen nicht genehmigte Spielfelder und deren Einrichtungen kann gemäss Wettspielreglement (WR) die gegnerische Mannschaft beim Schiedsrichter Protest einlegen.

4. Masse der Spielfelder

Der effektive Bedarf an Anzahl der Spielfelder ergibt sich aufgrund der Anzahl Mannschaften, der Trainings- und Wettkampfstunden in Beziehung zu den Durchführungszeiten sowie der Belastbarkeit der verschiedenen Spielfelder (Belagsart).



4.1. Neue Spielfelder oder Umbau bestehender Spielfelder oder im Aufstiegsfall

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben für die effektiven Spielfeldmasse und die Masse der Sicherheitsräume gelten für alle Spielfelder, welche neu erstellt, umgebaut oder erheblich renoviert werden sowie in allen Fällen, in denen eine Homologierung für eine höhere Kategorie erforderlich ist.

Spielfelder für Verbandsspiele des SFV			
Spielklasse	Erforderliche Freifläche inkl. Sicherheitsräume	Erforderliche effektive Spielfeldmasse	Sicherheitsräume ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen
Super League	111 x 74 m	105 x 68 m	Min. 3.0 m zur Torlinie Min. 3.0 m zur Seitenlinie
Challenge League Promotion League 1. Liga Classic Women's Super League	106 x 70 m	100 x 64 m	
2. Liga interregional und 2. Liga Frauenfussball NLB und 1. Liga Nachwuchsförderung			
3. – 5. Liga regional Frauenfussball 2. – 4. Liga Senioren 30+ und 40+ Juniorenfussball A – C	96 x 63.60 m	90 x 57.60 m	
Senioren 50+	Siehe Spielfelder (Zeichnungen) -> «9er Fussball»		
Play More Football	Siehe Punkt 5.		

4.2. Bestehende Spielfelder

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorgaben für die effektiven Spielfeldmasse und die Masse der Sicherheitsräume gelten für alle bestehenden und unveränderten Spielfelder („Besitzstandswahrung“). Die Sicherheitsabstände sind in jedem Fall einzuhalten.

Spielfelder für Verbandsspiele des SFV			
Spielklasse	Erforderliche Freifläche inkl. Sicherheitsräume	Erforderliche effektive Spielfeldmasse	Sicherheitsräume ausserhalb der Spielfeldbegrenzungen
Super League	111 x 74 m	105 x 68 m	Min. 3.0 m zur Torlinie Min. 3.0 m zur Seitenlinie
Challenge League Promotion League 1. Liga Classic Women's Super League	106 x 70 m	100 x 64 m	
2. Liga interregional Frauenfussball NLB Nachwuchsförderung			
2. – 3. Liga regional Frauenfussball 1. Liga	96 x 63.60 m	90 x 57.60 m	
4. – 5. Liga regional Frauenfussball 2. – 4. Liga Senioren 30+ und 40+ Juniorenfussball A – C	96 x 51 m	90 x 45 m	
Senioren 50+	Siehe Spielfelder (Zeichnungen) -> «9er Fussball»		
Play More Football	Siehe Punkt 5.		

4.3. Allgemeine Hinweise

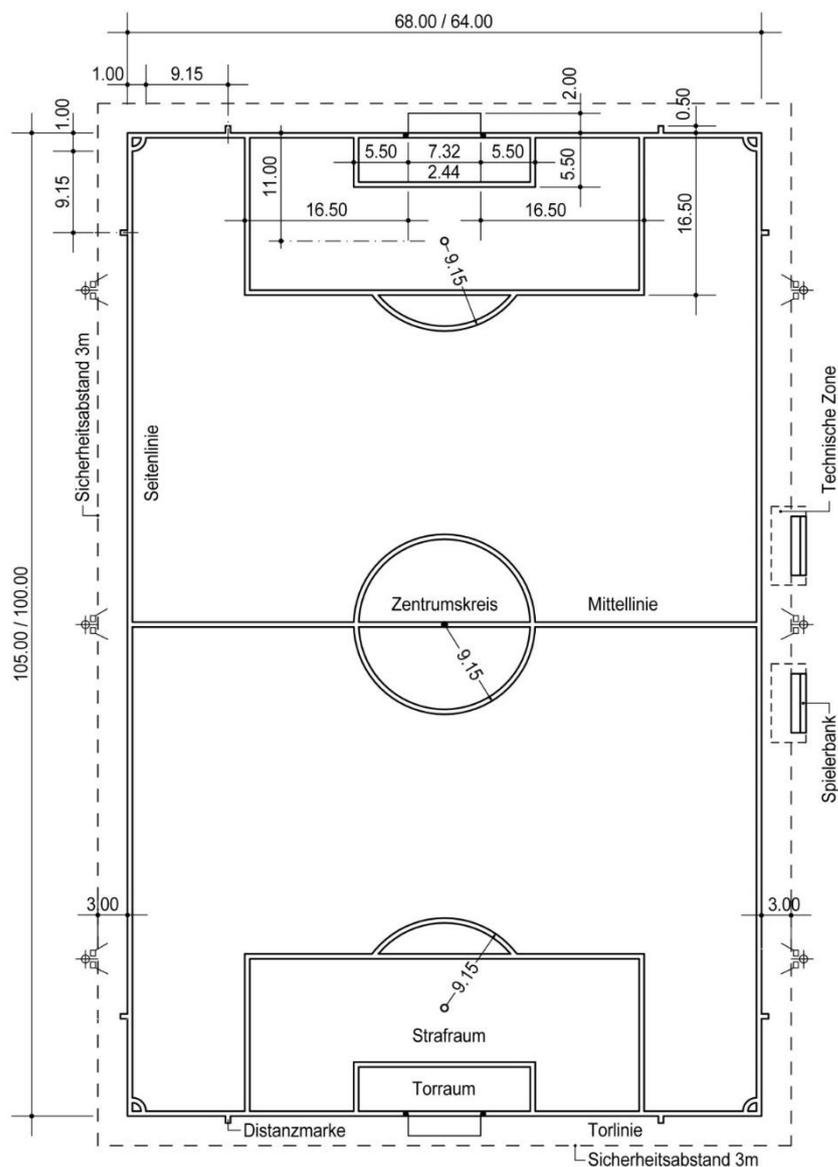
Für Fussballanlagen der Swiss Football League und der Ersten Liga sind die Empfehlungen und Anforderungen an Stadien der Swiss Football League und der Ersten Liga in den entsprechenden Stadionkatalogen zu beachten.

Innerhalb der Sicherheitsräume dürfen in allen Spielkategorien keine unfallgefährlichen und festen Gegenstände eingebaut werden. Sofern sich Kanaldeckel, Abschlusssteine oder Hartbeläge irgendwelcher Art innerhalb der Sicherheitsräume befinden, müssen sie mit geeignetem Material (z.B. Kunststoffrasen oder Gummiprofile) abgedeckt werden.

Bei Kunststoffrasen-Spielfeldern ist der Abschlussstein des künstlichen Belages ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu setzen. Der Abschlussstein ist in jedem Fall belagsbündig einzubauen.

Kandelaber und Zuschauergeländer sind so zu platzieren, dass sie vollumfänglich ausserhalb des Sicherheitsabstandes zu stehen kommen.

Spielfeld 11 er - Fussball





4.4. Ausnahmewilligungen

Für besondere Fälle kann die betroffene Abteilung (SFL, EL, AL und Regionalverbände) in Absprache mit der SPK/SFV auf begründetes Gesuch hin eine befristete Ausnahmewilligung für Spielfelder mit geringeren Spielfeldmassen als die in den vorherigen Tabellen aufgeführten Mindestmasse erteilen.

Bevor eine schriftliche Ausnahmewilligung vorliegt, dürfen keine Zusicherungen weder dem betreffenden Verein noch dem Platz-Eigentümer abgegeben werden. Das gleiche gilt auch beim Einreichen eines diesbezüglichen Subventionsgesuches an die Swisslos-Sport-Behörde.

Ausnahmewilligungen zur Unterschreitung der Mindestmasse der Sicherheitsabstände auf bestehenden Spielfeldern werden auf alleiniges Risiko und alleinige Verantwortung des gesuchstellenden Klubs oder Platzeigentümers erteilt. Jede Haftung des SFV oder des zuständigen Regionalverbandes und/oder von Mitgliedern der jeweiligen Sportplatzkommission für schädigende Ereignisse, die auf das Nichteinhalten der Mindestsicherheitsabstände zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Vorbehalt ist in jeder Ausnahmewilligung explizit zu erwähnen.

4.5. Spielfeldmasse für Junioren und Play More Football

Gestützt auf das Wettspielreglement und das Juniorenreglement hat die Direktion Fussballentwicklung (DFE) des SFV Ausführungsbestimmungen zu den Spielfeldgrössen im Juniorenfussball (Junioren D) und im Play More Football erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen können auf der Website www.football.ch heruntergeladen werden.



5. Kunststoffrasenspielfelder für Verbandsspiele

Seit Mitte 2006 werden im SFV Kunststoffrasen, sofern sie über ein FIFA Zertifikat oder ein EN 15330 Prüfattest verfügen, dem Naturrasen gleichgesetzt.

Tabelle über die zugelassenen Kunststoffrasen für Verbandsspiele und deren Kontrollfrequenz

Liga / Spielklasse	Kunststoffrasen	Prüflabor für Feldtest	Bescheinigung/ Attest	Kontrollrhythmus Feldtest
Super League	FIFA Quality Pro	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	jährlich
Challenge League	FIFA Quality	FIFA akkreditiert	FIFA Zertifikat	Alle 2 Jahre
Promotion League 1. Liga Classic Junioren U-Auswahlen Women's Super League	FIFA Quality	ISO 17025 zertifiziert	FIFA Zertifikat	Alle 4 Jahre
2. Liga interregional Frauenfussball NLB 2. – 5. Liga regional Frauenfussball 1. – 4. Liga Senioren Juniorenfussball	EN 15330	ISO 17025 zertifiziert	Prüfattest mit Messresultaten	Alle 4 Jahre

6. Linienmarkierung

Naturrasen-Spielfelder

Das Spielfeld muss durch gut sichtbare Linien abgegrenzt und unterteilt sein. Die Farbe ist Weiss. Die Breite der Markierungslinien beträgt 10-12 cm (siehe auch Fussballspielregeln der FIFA/IFAB - Regel 1).

Es müssen zwingend nur vom Bund homologierte Markierungsmittel verwendet werden (gemeinsame Anlauf- und Verfügungsstelle für Chemikalien des BAFU, BAG und SECO):

<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home.html>

Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände sowie alle anderen für den Spielbetrieb zuständigen Behörden lehnen jegliche Verantwortung bei allfälligen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Linienmarkierungsmitteln ab.

Kunststoffrasen-Spielfelder

Das Einzeichnen von Markierungslinien auf Spielfeldern für Juniorenfussball und Play More Football wird aufgrund der regelmässigen Entwicklung der Spielfeldmasse nicht empfohlen.

Für die Spielfeldeinteilung können Stangen oder Kegel/Hütchen (Holz, Kunststoff) als Hilfsmittel verwendet werden. Spielfelder können auch mit Bändern markiert werden.

Bis max. 3 Markierungen dürfen auf Spielfeldern bis zur Ersten Liga aufgebracht werden. Auf Spielfeldern der Swiss Football League (Super und Challenge League) dürfen keine zusätzlichen Markierungen aufgebracht werden.



7. Entwässerung

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren eines Spielfeldes ist ein geregelter Wasserhaushalt. Ist der anstehende Untergrund wasserundurchlässig, oder nur gering wasserdurchlässig, so ist eine Entwässerung zwingend einzurichten. Die Notwendigkeit einer Entwässerung kann mittels eines geologischen Gutachtens eingeholt werden.

8. Gefälle

Das Gefälle auf Spielfeldern ist abhängig von der Belagsart. In der Regel werden bei Gefällsausbildungen in Sattel- oder Walmdachform ein Höchstgefälle mit 0.5 – 0.8 % festgelegt. Bei Kunststoffrasen sollte das max. Gefälle von 0.8% nicht überschritten werden, da sonst Ausschwemmungen des Belages zu erwarten sind.

9. Bewässerung

Die Beregnung von Spielfeldern garantiert eine optimale Bespielbarkeit und erhöht die Lebensdauer der Sportplatzaufbauten. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an Natur- und Kunststoffrasen zu berücksichtigen.

Eine ausreichende Wasserversorgung der Rasenfläche ist immer sicherzustellen. Sie schützt vor Trockenschäden, sichert die Scherfestigkeit und fördert das Wachstum.

Kunststoffrasenspielfelder benötigen eine Bewässerung vor allem aus sportfunktionellen Gründen (Verminderung der Temperatur sowie der Gerüche des Kautschuks). Das Bewässern verbessert auch die Gleiteigenschaften.

Grundsätze der Bewässerung

Ziel einer Bewässerung ist es, den Sportplatz *aufbausättigend* zu beregnen. Es gelten für Rasenspielfelder folgende Grundsätze:

- Rasenpflanzen von Sportrasen ertragen Trockenperioden relativ gut. Eine Bewässerung ist erst wenn der Boden trocken ist oder sich das zerstörte Gras nicht sofort erholt vorzunehmen.
- Das Wasser ist in die Tiefe des Wurzelraums zu führen. Beim bodennahen Aufbau sollten pro Gabe ca. 20 – 25 l/m² abgegeben werden. Dies entspricht einem Wasserbedarf von ca. 170 m³/Spielfeld.
- Damit das Wasser nicht sogleich durch die Drainrohre abgeführt, sondern im Boden gespeichert wird, sollte die zugeführte Wassermenge die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds oder 5l/h/m² nicht übersteigen.
- Um den Wasserverlust durch Verdunstung so klein wie möglich zu halten, ist in den Morgen-, Abend- oder Nachtstunden zu bewässern.
- Windlagen beeinträchtigen bei Überflurbewässerungen eine gleichmässige Wasserverteilung.

Arten der Bewässerung

Die Systemwahl und die Dimensionierung der Bewässerungsanlage muss durch eine Fachfirma durchgeführt werden.

Die Bewässerung von Fussballspielfeldern wird überwiegend mit 2 grundsätzlich verschiedenen Bewässerungssystemen sichergestellt:

- **Versenkregner (empfohlen)**
- **Mobile Regner**

Versenkregner Anlagen mit grossen Regnern (unterirdisch)

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 12 Regnern, davon max. 2 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes, welche bodenbündig in die Spielfläche eingebaut werden und deren Deckel durch das Einschalten des Wassers angehoben werden. Die Wurfweiten der 1½" Regner liegen bei 24 bis 30 m bei einem Fliessdruck von ca. 5.5 bar und einer Wassermenge von 8 – 12 m³/h.

Die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.



Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

Versenkregner Anlagen mit kleinen Regnern (unterirdisch)

Diese Anlagen bestehen in der Regel aus 35 Regnern, wovon 15 im und die übrigen ausserhalb des Spielfeldes liegen. Vorteil dieses Beregnungskonzeptes mit einer Vielzahl verteilter Regner liegt in der Gleichmässigkeit der Bewässerung, der geringeren Windanfälligkeit infolge kürzerer Wurfweiten und damit die Einsparung der Wassermenge. Die hohe Anzahl an Regnern innerhalb des Spielfeldes kann sich allerdings nachteilig auf die Unterhaltsarbeiten auswirken. Die Regner nehmen beim Ausführen von Tiefenlockerungsarbeiten, Aerifizieren und Vertikutieren häufiger Schaden.

Alle Regner sind belagsbündig einzubauen und die Deckel sind zur Vermeidung einer Verletzungsgefahr mit Kunststoffrasen abzudecken.

Bei Spielfeldern der Super- und Challenge League dürfen die Regner nicht auf Höhe der Mittellinie platziert werden (Kamerastandort).

Mobile Beregnungsanlagen (oberirdisch)

Bei mobilen Beregnungsanlagen ist der Schwinghebel Regner auf einem Wagen montiert, welcher durch den Wasserdruck angetrieben ein Zahnrad bewegt, so dass er sich selbst an einem Drahtseil über das Spielfeld zieht. Der Anschluss des mobilen Regenwagens erfolgt über einen Schlauch, der an einem Unterflur-Hydranten angeschlossen wird. Mobile Beregnungsanlagen sind weniger leistungsfähig als Versenkregner Anlagen. Die verteilte Wassermenge und die Gleichmässigkeit sind relativ gering.

Eine mobile Beregnungsanlage kann eine interessante Alternative zur Versenkregneranlage für Spielfelder sein, die in einem Gebiet mit hohen Niederschlagsaufkommen liegen oder bei denen die Nachrüstung mit einer Versenkregneranlage aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

10. Ballfänger

Fussballsportanlagen sollten zum Schutz der Einrichtungen mit einer Umzäunung abgeschlossen sein. Zum Schutz angrenzender Grundstücke, Eisenbahnlinsen und Verkehrsstrassen gegen überfliegende Bälle, sind Ballfanggitter notwendig. Ihre Höhe ist von der Grösse des Abstandes zwischen dem Spielfeld und der gefährdeten Anlage abhängig und ob die Stirn- oder Längsseite des Spielfeldes daran angrenzt. Die definitive Höhe ist zwingend mit den Eigentümern angrenzender Anlagen oder den zuständigen Behörden festzulegen. Je nach kommunalen oder kantonalen Bauvorschriften sind Ballfänger bewilligungspflichtig.

Ballfängerhöhe gegenüber Nachbargrundstücken

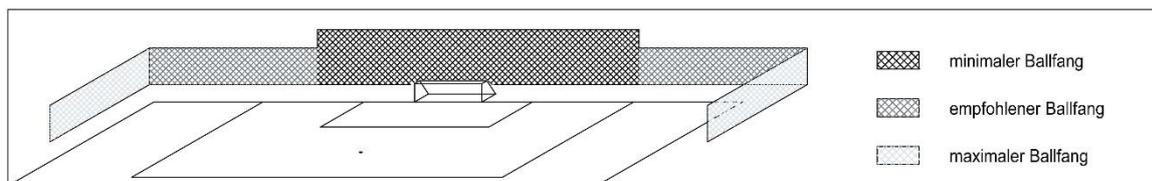
Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen gegenüber gefährdeten Anlagen:

Gegenüber:	Höhe entlang Längsseiten	Höhe entlang Stirnseiten
Verkehrsstrassen, Eisenbahnlinsen*	4.0 – 6.0 m	8.0 – 10.0 m
angrenzender Grundstücke	2.50 m	6.0 m

* Die definitiven Höhen sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Instanzen festzulegen.

Ballfängerhöhe hinter Toren

Die nachfolgende Tabelle gibt Anhaltswerte für gebräuchliche Ballfanggitter-Höhen hinter dem Tor, entlang der Torlinie. Ballfänger werden nicht näher als 3.0 m (Sicherheitsabstand) zum Spielfeld hin aufgestellt.



	Dimension
Minimallösung	35.0 m lang / 6.0 m hoch
Empfohlen	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch bis zu den Eckpunkten geführt
Maximallösung	Wie vor, jedoch zusätzlich Ballfang 4.0 m hoch an beiden Seitenlinien je 12.5 m lang

11. Abtrennung Zuschauerbereich

Der Zuschauerbereich soll vom Spielfeld durch eine 1.10 m hohe solide Geländer-Abschrankung, ebenfalls als Träger für die Bandenwerbung benutzbar, abgetrennt werden. Die Abtrennung kann nötigenfalls mittels einfachen Holzzauns erstellt werden.

Sofern die Abschrankung nicht um das ganze Spielfeld herumgeführt wird, so sollte sie idealerweise vor dem geplanten Zuschauerbereich vorgesehen werden.

Die Spielfeldabschrankungen sind immer ausserhalb der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu erstellen.

Spielfeld	Geländer – Abschrankung 1.10 m hoch	
	erforderlich	Empfehlung
Promotion League 1. Liga Classic Junioren U-Auswahlen 2. Liga interregional 2. Liga regional Women's Super League Frauenfussball NLB	X	
3. – 5. Liga Frauenfussball 1. – 4. Liga Senioren Junioren Fussball		X

12. Spielerbänke und Technische Zone

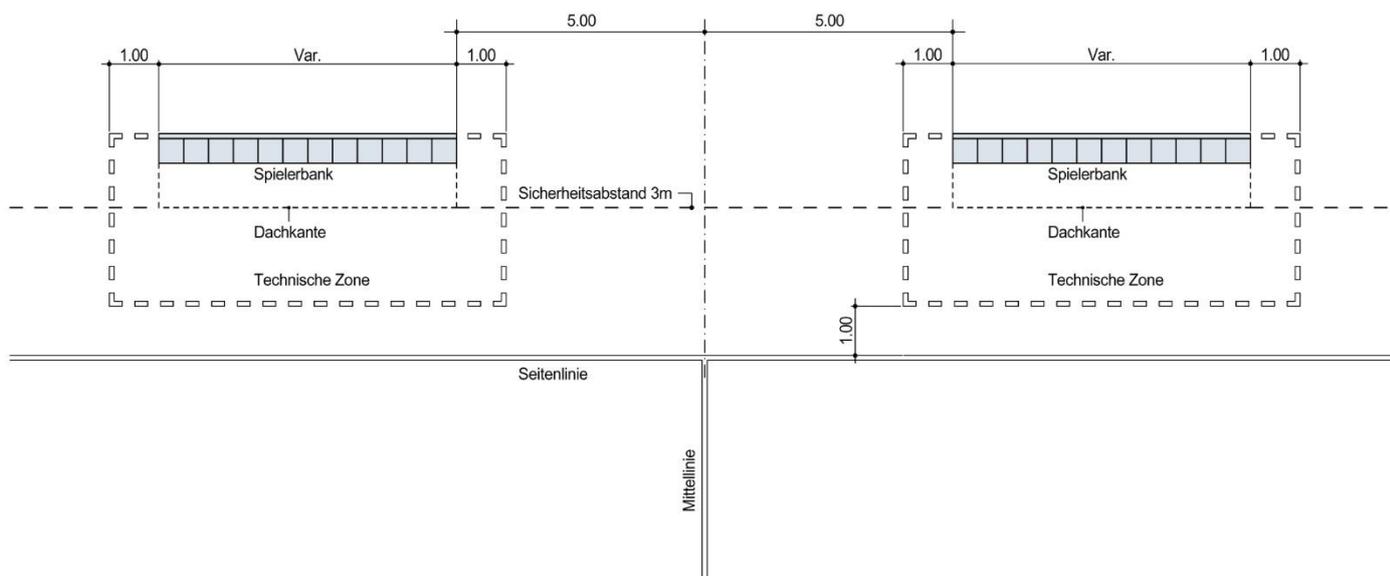
12.1. Spielerbänke

Spielerbänke sollen überdacht sein und sind beide, falls möglich, auf der näher zu den Garderoben oder Haupttribüne liegenden Spielfeldseite aufzustellen. Die Spielerbänke, inkl. der Dachkante sind ausserhalb des Sicherheitsabstandes 3.0 m von der Seitenlinie und 5.0 m von der Mittellinie zu platzieren. Spielerbänke sind mind. 6.0 m lang und bieten Platz für mindestens 12 Personen (SFL und Erste Liga: Spezifische Regelungen – siehe betreffende Stadionkataloge).

12.2. Technische Zone

Die Technische Zone bezeichnet die Fläche um die Spielerbank, in welcher sich Trainer, Spieler und Betreuer aufhalten dürfen. Sie ist zu markieren, wobei ungeachtet der Tiefe des Sicherheitsraumes, der Abstand von 1.0 m zum Spielfeldrand hin zwingend einzuhalten ist.

In der Länge reicht die Technische Zone jeweils 1.0 m auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus. Bei kleinen Spielerbänken beträgt die Länge der Technischen Zone max. 8.0 m. Der seitliche Abstand der Spielerbänke zur (verlängerten) Mittellinie beträgt 5.0 m.





13. Fussballtore

13.1. Allgemeines

Für Fussballtore gilt grundsätzlich die bei der Schweizerischen Normenvereinigung publizierte Schweizer Norm SN EN 748. Für Verbandsspiele sind nur vom SFV homologierte fest verankerte und transportable Tore zugelassen. Sie sind mit dem Prädikat: „entspricht den SFV-Richtlinien“ gekennzeichnet.

13.2. Verankerte Tore

Diese bestehen aus zwei senkrechten Pfosten, die in gleichem Abstand von den Eckstangen mit einem Zwischenraum von 7.32 m (innen gemessen, keine Toleranz) aufgestellt und durch eine Querlatte verbunden sind. Die Unterkante der Torlatte ist 2.44 m vom Boden entfernt. In der Höhe ist eine Toleranz von +/- 2% (oder +/- 5cm) zugelassen.

Die Tore sind belagsbündig in einbetonierte Bodenhülsen zu stellen. Die Vorderkante des Torpfostens ist mit dem inneren Rand der Spielfeldmarkierung bündig. Torpfosten und Querlatte müssen mind. 10cm und höchstens 12cm breit bzw. tief sein. Sie können rund oder oval sein und müssen aus Leichtmetall sein. Torpfosten und Querlatte müssen in weisser Farbe gestrichen sein und dürfen keine Aufschrift tragen. Die Tornetze werden an den Torpfosten-, an der Querlattenhinterseite und am Boden so befestigt, dass ein Eindringen des Balles anders als zwischen den Torpfosten und der Querlatte ausgeschlossen ist. Die Maschenweite beträgt maximal 120 mm und der Garndurchmesser mind. 2 mm. Die Netzraumtiefe beträgt mindestens 2.0 m. Der Netzraum gehört nicht zum Spielfeld. Die Netzaufhängung kann mittels Netzbügeln am Torpfosten oder mittels Leichtmetallpfosten und Spannseilen für freie Netzaufhängung erfolgen.

Die Verankerung der Tornetze am Boden hat mittels Befestigungsheringen zu erfolgen. Befestigungsheringe dürfen nicht aus dem Boden ragen.

Tornetze können ebenfalls mittels hochklappbaren Bodenrahmen am Boden befestigt werden. Bodenrahmen sind aus Leichtmetallprofilen vorzusehen. Sie dürfen an ihrer Oberfläche keine vorstehenden Schrauben oder Netzhaken aufweisen. Der Bodenrahmen soll ohne vorstehende Metallteile an den Torpfosten anschliessen

13.3. Transportable Tore

Transportable Tore haben in Konstruktion und Masse den fest verankerten Toren zu entsprechen. Transportrollen müssen entfernt werden können. Der Bodenrahmen besteht aus max. 4 cm hohen und max. 8 cm breiten Vierkantprofilen aus Leichtmetall. Stützstreben zwischen Torpfosten und Bodenrahmen sind verboten.

Transportable Tore sind in geeigneter Weise im Boden zu verankern. Die Befestigung muss sicherstellen, dass ein Umkippen der Tore ausgeschlossen ist. Verankerungen sind so anzubringen, dass sich Spieler nicht daran verletzen können. Die Tore müssen gemäss Norm SN EN 748 mit dem Kleber “Achtung Kippgefahr“ versehen sein. Transportable Tore sollen nach der Benützung entfernt und gesichert deponiert werden.

Transportable Tore sind bis und mit der Ersten Liga zugelassen.

14. Eckstangen

Eckstangen müssen mindestens 1.50 m hoch und mit einer grellen, gut sichtbaren Fahne gekennzeichnet sein. Sie sind aus flexiblem Kunststoff, müssen oben gerundet oder flach und in Bodenhülsen verankert sein.



15. Beleuchtung

15.1. Allgemeine Hinweise

Die vorliegende Richtlinie für Beleuchtungsanlagen wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizer Licht Gesellschaft (SLG) erarbeitet und sie lehnt sich an die Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung der SLG an. Sie ist bei der Erstellung von Beleuchtungsanlagen für Fussballfelder und in Stadien, welche der Austragung von Verbandsspielen und/oder dem Training dienen, anzuwenden. Sie gilt für alle Neuanlagen resp. Neuinstallationen.

Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist der Beizug eines ausgewiesenen Lichtplaners oder einer Beleuchtungsfirma zwingend.

Für eine problemlose Homologierung der Beleuchtungsanlage ist das Beleuchtungsprojekt vor der Erstellung von der zuständigen Instanz, Regionalverband oder Abteilung, zur Genehmigung einzureichen. Nicht genehmigte, fehlerhafte Projekte können durch die Regionalbehörde oder die Abteilung von der Homologation ausgeschlossen werden.

15.2. Homologierung

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

Gesuche zur Homologierung von Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele sind, vor deren Benützung, durch den Verein an den Regionalverband oder die Abteilung zu richten. Die Benützung von nicht homologierten Beleuchtungsanlagen kann Sanktionen des zuständigen Regionalverbandes oder der Abteilung zur Folge haben.

Die vom Regionalverband genehmigten Messprotokolle gehen zur Bestätigung an die Sportplatzkommission des SFV. Die Freigabe von Fussball- und Beleuchtungsanlagen für Verbandsspiele erfolgt durch den Regionalverband resp. die Abteilung.

15.3. Ersatz der bestehenden Beleuchtung durch LED-Scheinwerfer

Auf Grund zahlreicher Vorteile der LED-Scheinwerfer gegenüber den bisherigen Scheinwerfern mit Halogen-Metaldampflampen werden im Moment viele Fussballplätze umgerüstet.

Es wird darauf hingewiesen, dass es oft nicht nur um den Austausch der Scheinwerfer geht, sondern je nach Alter der bestehenden Anlage einige Vorabprüfungen erforderlich sein können, wie die Prüfung des Zustandes der Masten und Fundamente sowie des Zustandes der Elektroinstallation oder eine neue statische Berechnung, falls mehr Scheinwerfer installiert werden (höhere Windangriffsfläche) als bisher.

Ausserdem ist für die neue Beleuchtung vorab eine Lichtplanung zur Genehmigung an die zuständige Instanz, Regionalverband oder Abteilung, einzureichen. Darin müssen neben den lichttechnischen Werten für den Fussballplatz (siehe auch SLG-Richtlinie 302) auch auftretende Lichtimmissionen für Anwohner, Strassen oder Naturbereiche angegeben werden. Ausserdem sind die Daten der Scheinwerfer (Leistung, Lichtstrom, Lichtfarbe, Lichtverteilungskurve, ...) und deren Ausrichtewinkel zu dokumentieren.

Bei Fussballplätzen mit Wettkampfbeleuchtung (120 Lux und mehr) empfiehlt sich eine Beleuchtungssteuerung. Damit ist es möglich, bei Training auf 80 Lux zu reduzieren oder nur Teilbereiche des Platzes zu beleuchten. Neben Energieeinsparung und Reduktion der Lichtemissionen wird dadurch auch die Lebensdauer der LED verlängert.



Eine absenkbare Beleuchtung ist meistens auch Voraussetzung dafür, dass Fördergelder bezogen werden können.

Bei Aussenanlagen ohne TV-Übertragung wird wegen der geringeren Anlockwirkung für Insekten und andere Tiere eine neutralweisse Lichtfarbe von ca. 4000 K empfohlen. Das entspricht in den meisten Fällen der Lichtfarbe von bisher eingesetzten Halogen-Metaldampflampen und ist ein Kompromiss zwischen Umweltauswirkungen und Effizienz (3000 K-LED brauchen mehr und 5000 K-LED weniger Energie als 4000 K-LED).

Letztendlich muss jedes Beleuchtungsprojekt bezüglich Umgebung der Sportanlage beurteilt werden, so dass von Fall zu Fall der Schwerpunkt mehr auf Energieeffizienz oder Umweltauswirkungen gelegt wird.

Bei besonders empfindlichen Bereichen in der Nähe der Sportanlage (z.B. Naturschutzgebiete) kann der Einsatz von 3000 K-LED sinnvoll sein.

Fazit: Mit einer «richtigen» LED-Beleuchtung kann nicht nur Energie eingespart werden, sondern gleichzeitig können auch noch die Lichtemissionen reduziert werden. Ausserdem ist man flexibler bei der Nutzung, da bei LED sofort das volle Licht abgegeben wird und nach dem Ausschalten auch gleich wieder eingeschaltet werden kann. Durch die stufenlose Dimmbarkeit der LED können problemlos Schaltstufen generiert werden unter Beibehaltung der Gleichmässigkeit der Beleuchtung. Durch die Langlebigkeit der LED wird auch der Unterhalt günstiger.

15.4. Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke für Amateur Liga, Erste Liga und Challenge League (ohne Fernsehübertragung)

Eine ausreichende Beleuchtungsstärke ist eine wichtige Voraussetzung für den Wettkampfsport. Beleuchtungsanlagen für Verbandsspielfelder haben den in der Tabelle aufgeführten Werten zu entsprechen.

In den Tabellen ist als mittlere ($av = average$) Beleuchtungsstärke E_{av} der Wertungswert aufgelistet. Der Wertungswert ist die minimale mittlere Beleuchtungsstärke, die jederzeit vorhanden sein muss. Infolge der Lichtstromabnahme bei den Lampen, der Verschmutzung der Leuchten etc. vermindert sich die Beleuchtungsstärke der Beleuchtungsanlage im Laufe der Zeit. Für die Planung einer Beleuchtungsanlage ist deshalb von einem entsprechend höheren Planungswert auszugehen.

Planungswert = Wertungswert x Planungsfaktor

Beispiel: Wertungswert aus Tabelle für Fussball untere Ligen:
 $E_h = 120 \text{ Lux}$; Planungsfaktor allgemein, $p = 1.25$
Planungswert = $120 \times 1.25 = 150 \text{ Lux}$

Wertungswert = Planungswert / Planungsfaktor = Planungswert x Wertungsfaktor
Der Wertungsfaktor ist der Kehrwert des Planungsfaktors.
Der Wertungsfaktor ist allgemein mit 0.8 angesetzt.

Beim Einsatz von LED-Leuchten gibt es sehr unterschiedliche Lebensdauern, Restlichtströme oder mit bestimmten Technologien ist auch ein konstanter Lichtstrom über die gesamte Lebensdauer möglich. Deshalb kann es beim Einsatz von LED-Leuchten nötig oder auch möglich sein, einen anderen Wertungsfaktor zu verwenden. Dieser muss aber mittels Wertungsplan begründet und vor der Planung mit der Bauherrschaft vereinbart werden (siehe auch im allgemeinen Teil der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.2.2.3 der „Richtlinien für die Beleuchtung von Sportanlagen“).

Tabelle 1, gibt die mittleren horizontalen Beleuchtungsstärken E_{av} für Training, Tabelle 2 für Übungs- und Wettspiele nach Ligazugehörigkeit an. Die horizontale Beleuchtungsstärke ist die primäre Bewertungsgrösse für die Beurteilung der Beleuchtungsanlage und bezeichnet das auf der ebenen Sportfläche auftreffende Licht.



15.5. Trainings – Spielfelder

Wartungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wartungswerte E_{av} horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{av}$	Farbwieder- gabe Index Ra	Blendungs- bewertung GR
Trainings-Felder	80	0.2	0.4	60	≤55

15.6. Verbands – Spielfelder

Wartungswerte der mittleren Horizontal-Beleuchtungsstärke, in 1 m Höhe gemessen

Fussball	Wartungswerte E_{av} horizontal (Lux)	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{max}$	Gleichmässigkeit $E_{min}: E_{av}$	Farbwieder- gabe Index Ra	Blendungs- bewertung GR
Amateur-Liga Verbandsspiele in unteren Ligen bis und mit der 2.Liga interregional, inkl. Frauenfussball NLB und 1. Liga	120	0.3	0.5	60	≤50
Promotion League 1. Liga Classic Women's Super League	200	0.4	0.6	60	≤50
Challenge League ¹⁾	200	0.4	0.6	60	≤50

Die Blendungsbewertung erfolgt mit dem GR-Wert. Der in den Tabellen angegebene Wert darf nicht überschritten werden. **Diese Werte müssen im Beleuchtungsprojekt figurieren.** Weitere Hinweise dazu finden sich in SLG 302 und SN EN 12193 "Sportstättenbeleuchtung".

Sofern Spiele der Super League ohne Fernsehübertragung durchgeführt werden, sind folgende minimale Werte der horizontalen Beleuchtungsstärke einzuhalten:

Super League ¹⁾ ohne TV-Übertra- gung	500	0.5	0.7	80	≤50
---	------------	------------	------------	-----------	------------

¹⁾ Spielfelder der SFL haben grundsätzlich den jeweils gültigen vertraglichen Bestimmungen der Swiss Football League mit den Fernsehanstalten zu entsprechen. Die Anforderungen sind in den Stadionkatalogen SFL für die Super und Challenge League sowie in der "Infrastruktur für elektronische Medien" festgehalten.

15.7. Werte der vertikalen Beleuchtungsstärke für die Swiss Football League (SFL)

Für die Beleuchtung von Spielfeldern der SFL gelten die besonderen Anforderungen für die Fussballstadien der SFL.

Siehe dazu die Richtlinien "Infrastruktur für elektronische Medien" und die Stadionkataloge der SFL für die Stadien der Super League und Challenge League.



15.8. Gleichmässigkeit

Die Gleichmässigkeit der Beleuchtung ist ein Gütekriterium für die Anlage. Es ist erforderlich, dass eine homogene Verteilung des Lichtes vorhanden ist. Geringe Ungleichmässigkeiten sind zulässig, damit die Gruppe der Spieler lebendig wirkt. Dies wird bereits durch den seitlichen Lichteinfall erreicht.

Für die Bewertung der Gleichmässigkeit werden die Verhältnisse von minimalem, maximalem und mittlerem Beleuchtungsstärkewert gebildet. (SLG 302 und SN EN 12193)

Die Gleichmässigkeit ist definiert mit:

$$\frac{E_{\min}}{E_{\max}} \quad \frac{E_{\min}}{E_{av}}$$

Unter "Beleuchtungsstärke für Spielfelder ohne Fernsehübertragung" wird darauf hingewiesen, dass die Beleuchtungsstärke u.a. von der erforderlichen Leuchtdichte auf dem Spielfeld abhängig ist. Das gilt ganz besonders für die Ecken und Torbereiche der Spielfelder. Die Leuchtdichte, als in Blickrichtung reflektierte Helligkeit, ist von der Lichteinfallrichtung abhängig. Um gute Sehbedingungen zu erzielen, ist deshalb eine Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke über das ganze Spielfeld anzustreben.

Damit die Torbereiche, vom Spielfeld aus betrachtet, nicht als dunkle Zone erscheinen, wenn die Kandelaber an der Längslinie platziert sind, muss die Beleuchtungsstärke im Torbereich einen Beleuchtungsstärkewert von >75% des Mittelwertes (E_{av}) aufweisen.

An den wesentlichen Orten des Spiel- und Wettkampfbetriebes sollen keine störenden Schatten auftreten. Die einzelnen Zonen des Spielfeldes müssen deshalb aus verschiedenen Richtungen beleuchtet werden. Geringe Unterschiede zwischen den Vertikal-Beleuchtungsstärken der verschiedenen Richtungen sind erwünscht, da dadurch die Sehobjekte plastischer wirken. Bei der Anordnung der Leuchten und ihrer Einstellung ist diese Anforderung zu beachten.

15.9. Lichtemission/-immissionen

Die Lichtimmissionen für Anwohner und Umgebung sind möglichst gering zu halten. Hinweise dazu finden sich in der SLG-Richtlinie 301, Kapitel 1.7. So ist zum Beispiel die Wahl der richtigen Lichtverteilung des Scheinwerfers entscheidend.

Wenn die Masten nah am Platz stehen, sind asymmetrische Scheinwerfer zu verwenden. Symmetrische Scheinwerfer sollten nur bei sehr grossen Masthöhen und Entfernungen zum zu beleuchteten Platz verwendet werden.

Die in der SNEN12193 angegebenen Grenzwerte sind einzuhalten.

Beim nach oben gerichteten Licht (direktes Licht über die Horizontale ULR) empfehlen wir einen Wert von 0%, weil dies mit asymmetrischen Scheinwerfern mit guter Lichtverteilung möglich ist. Der ULR-Wert kann geplant werden und lässt sich in der Lichtplanung kontrollieren.



15.10. Anordnung der Leuchten für Training und Amateur Liga

Die Anordnung der Leuchten hat entscheidenden Einfluss auf die Güte der Beleuchtung.

Üblicherweise werden Beleuchtungsanlagen mittels 6 Leuchtengruppen erstellt. Sie werden je zur Hälfte seitlich des Spielfeldes angeordnet. Im Bereich von +/- 15° zur Torlinie ab Mitte Tor, dürfen keine Lichtquellen platziert werden, um die Blendung bei Eckbällen zu vermeiden.

Ausnahmsweise können Beleuchtungsanlagen auch mit 4 Leuchtengruppen erstellt werden. Diese von der Norm abweichende Bauweise, mit 4 anstatt 6 Masten, ist vor Erstellung mittels Beleuchtungsprojekt durch den SFV oder den zuständigen Regionalverband bewilligen zu lassen. Dabei soll das Projekt nachweisen, dass alle Anforderungen bezüglich Beleuchtungsstärke, Gleichmässigkeit, Blendung, Tor und Cornerausleuchtung erfüllt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist zwischen den Masten und den Seitenlinien des Spielfeldes ein minimaler Abstand von $s = 3$ m erforderlich. Zur Erzielung einer guten örtlichen Gleichmässigkeit empfiehlt es sich, diesen Abstand je nach der Lichtverteilung der Leuchten grösser zu wählen. Die Anordnung von Leuchten in der Hauptspielrichtung ist zu vermeiden. Sofern solche für besondere Zwecke benötigt werden, müssen sie separat schaltbar sein.

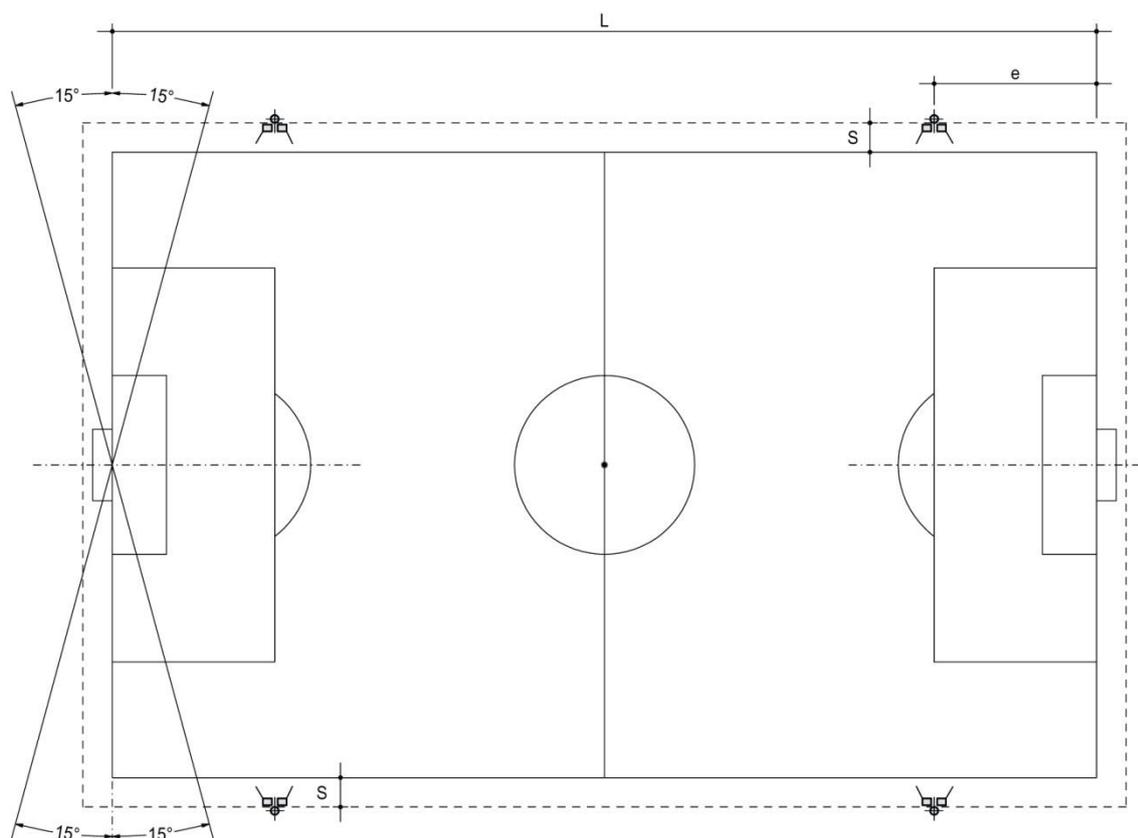
Zur Reduktion der Blendung und zur Gewährleistung einer guten Gleichmässigkeit der Beleuchtungsstärke auf dem Spielfeld ist die Lichtpunkthöhe (LpH = Höhe der Leuchten) zu berechnen. Dabei ist zu beachten, dass der Neigungswinkel der Scheinwerfer zur Senkrechten max. 70° betragen darf.

Generell sind jedoch folgende Mindestwerte einzuhalten:

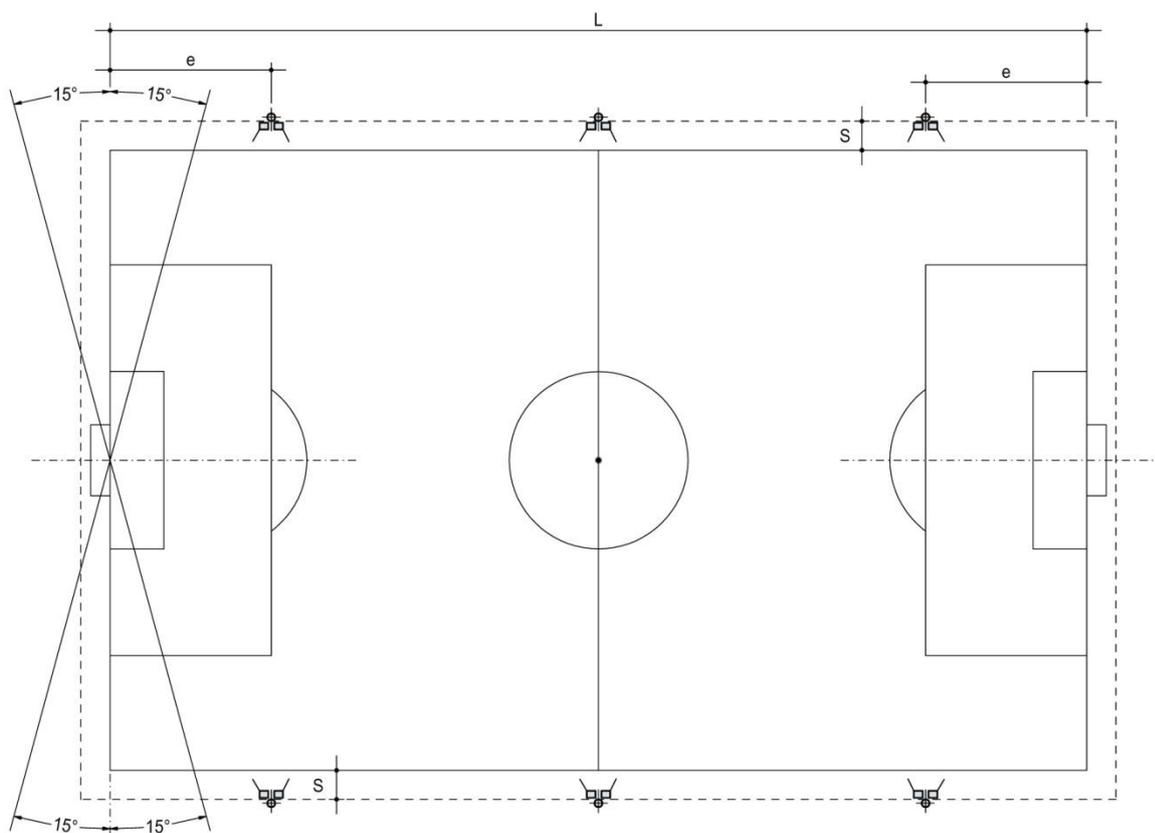
- | | |
|---|------------|
| - kleinere Spielfelder | LpH = 14 m |
| - Spielfelder 64 x 100 m (6 Masten) | LpH = 16 m |
| - Spielfelder 64 x 100 m (4 Masten) | LpH = 18 m |
| - Spielfelder (FIFA) 68 x 105 m und grösser | LpH = 18 m |

Damit kann die Blendung für Spieler, Schiedsrichter, Zuschauer und Umgebung minimal gehalten werden.

Bei Trainingsplätzen ist der gesamte Platz zu beleuchten. Wird nur der Torraum oder ein Teil des Platzes beleuchtet, wird der Rasen in diesem Teil übermässig strapaziert, da sich erfahrungsgemäss das Training nur in der beleuchteten Zone abspielt.



4 – Mast Anordnung



6 - Mast Anordnung



15.11. Messen der Beleuchtungsstärke

Abnahmen von Beleuchtungsanlagen sind durch ausgewiesene Fachleute durchzuführen. Die Messungen sind über den ganzen Platz, also auf beiden Platzhälften vorzunehmen. Die Messresultate sind im offiziellen Messprotokoll des Schweizerischen Fussballverbandes festzuhalten und an die zuständige Abteilung oder den zuständigen Regionalverband zur Genehmigung einzureichen. Das genehmigte Messprotokoll ist auf Verlangen den zuständigen Funktionären des SFV vorzuweisen.

Messprotokolle für Beleuchtungsanlagen sind alle 5 Jahre neu zu erstellen und zur Homologierung einzureichen.

(Siehe auch SLG - Leitsätze – Sportstättenbeleuchtung Teil 1 – Grundlagen, allgemein Abschnitt 1.6 Messen und Bewerten von Beleuchtungsanlagen)

15.12. Unterhalt, Wartung

Die Leuchten sind periodisch zu reinigen, z.B. beim Lampenersatz. Wird der Wartungswert (Beleuchtungsstärke-Tabelle) unterschritten, müssen Massnahmen zur Verbesserung der Beleuchtungsstärke (Leuchtenreinigung, Lampenaustausch) getroffen werden. Die Wartungswerte dürfen im Betrieb einer Anlage nie unterschritten werden. Lampen die ausgefallen sind oder in ihrem Lichtstrom stark nachgelassen haben, sollen rechtzeitig ausgewechselt werden, um die Beleuchtungsstärke des Spielfeldes auf dem Tabellenwert zu halten.

Nach umfassenden Wartungsarbeiten ist ein neues Messprotokoll erstellen zu lassen.

16. Garderoben / Umkleideräume

16.1. Allgemeine Hinweise

Das Raumprogramm richtet sich nach der Grösse der Fussballanlage sowie den massgebenden Benutzungsanforderungen. Eine Gliederung der Raumbereiche ergibt sich aus ihrer Funktion und ihrer Notwendigkeit für den Betrieb und Freizeitbereich.

Für Fussballanlagen der Swiss Football League und der Ersten Liga sind die Empfehlungen und Anforderungen an Stadien der Swiss Football League und der Ersten Liga in den entsprechenden Stadionskatalogen zu beachten.

Die nachstehend aufgeführten Räume und deren Abmessungen ergeben sich aus den vielfältigen Nutzungsansprüchen von Fussballanlagen. Im Einzelfall können spezifische Nutzungsansprüche an eine Sportanlage auch andere Räumlichkeiten und Abmessungen ergeben.

16.2. Räume für den Sportbetrieb

Raum	Besondere Hinweise/Kriterien	Richtwerte
Kassen / Kontrollstellen	Abhängig von der Grösse der Anlage und der durchzuführenden Sportveranstaltungen. Vom Sportbetrieb und Garderobengebäude getrennt, an der Umzäunung gelegen, mit direktem Zugang zu den Zuschauerflächen.	Pro Anlage: Mind. 2 Eingänge mit vorgelagertem Stauraum. Grösse abhängig vom Eintrittssystem. Durchgangsbreite > 1.20 m
Eingangsvorplatz	Grösse der Anlage, Umgebungssituation	Nach Bedarf
Gedeckter Eingang	Anzahl Mannschaften	ca. 30 m ²
Windfang	Temperatur-, Schmutzschleuse Information	Nach Bedarf
Foyer	Aufenthalts- Sammlungsort	ca. 30m ²



Gang / Korridor	Anzahl und Grösse der zugeordneten Räume	Breite ca. 2.0m – 2.50m
Sanitätsraum	Unmittelbar am Ein-/Ausgang gelegen	9 – 12 m ² Ausrüstung: Waschgelegenheit, Telefon, Tragbahre, Behandlungsliege, Medikamentenschrank
Spilleiterbüro	Büro unmittelbar beim Ein-/ Ausgang gelegen	Nach Bedarf 9 – 12 m ²
Theorieraum	Unterrichts- und Versammlungsraum für Trainer und Sportler	Nach Bedarf > 40m ²
Platzwart	Zwischen Sportbetrieb und Unterhalt gelegen. Ev. mit Regie Technik	12 – 15 m ²
Schuhwaschanlage	Beim Garderobenzugang, gedeckter Bereich	Mind. 20 Plätze (ca. 12 lm)
Schiedsrichterraum	Bei den Umkleideräumen gelegen. Für gleichzeitige oder durchgehende Spielfolge sind 2 Räume erforderlich	Aufenthaltsbereich für 3 Personen mit Schreibgelegenheit, Dusche, WC und Lavabo 12 – 15 m ²
Umkleideräume	Anzahl der Spielfelder massgebend. Pro Garderobe mind. 12.0 m Banklänge (60cm je Sportler) Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.0m Ausstattung: Waschgelegenheit, Spiegel, Haartrockner	Für 1 Spielfeld: 4 Garderoben zu je 18 – 24 m ² , inkl. für Frauenfussball Für jedes weitere Spielfeld mind. 2 Garderoben zusätzlich
Duschräume	Zwischen oder einzeln den Umkleideräumen angeordnet Für Frauen- oder Mädchenmannschaften mind. 1 getrennter Duschaum.	Je 3-4 Sportler 1 Duschplatz. Bei Doppelnutzung 8 - 10 Brausen, bei Einzelnutzung mind. 6 Brausen. Gesamtflächenbedarf pro Duschplatz ca. 1.5 – 2.0 m ²
Trockenräume	Dem Duschaum vorgelagert, als Schleuse zu Garderoben	5 – 7 m ²
Massageraum	Als Bucht dem Umkleideraum angefügt. Der Massagetisch kann auch in Umkleideraum integriert werden	9 – 12 m ² Platzbedarf: Abstand zwischen gegenüberliegenden Bänken > 2.50m
Toiletten	Zuordnung zu Umkleideräumen, vom Publikumsverkehr getrennt. Ev. direkt ab Garderobe erreichbar	Pro Umkleideraum: Frauen: 1 WC Männer: 1 WC 1 – 2 Pissoir
Wasch- und Trockenraum	Wasch-/Trockenraum für Spielertenüs nur in grossen Anlagen	12 – 15 m ²
Sportgeräteraum	In Abhängigkeit von der Grösse und Art der Sportanlage.	Pro Spielfeld 15 – 20 m ²



Kiosk / Buvette	Je nach Grösse der Anlage, Ausgabe für Getränke und Zwischenverpflegung. Geschützter, gedeckter Bereich. Ev. gemeinsam mit Klublokal betrieben.	Nach Bedarf
Klublokal /	Je nach Grösse der Anlage.	Nach Bedarf
Konsumationsraum	Mit Küche/Office, Lager- Kühlraum und ev. Personalraum. Toilettenanlagen Anlieferung/Zufahrt.	
Sponsorenräume	Vom übrigen Betrieb abgetrennt. Zuordnung zu Klublokal oder mit eigenem kleinen Office und Toiletten.	Nach Bedarf
Kraftraum	Für Trainingsstationen, Kraftmaschinen	Nach Bedarf > 40 m ²
Fitnessraum	Aufwärmraum	Nach Bedarf 70 – 100 m ²
Sauna	Entspannung	Nach Bedarf 6 m ² pro Person

16.3. Räume für den Unterhalt

Putzraum	In guter Beziehung zum Sportbetrieb, am Gang / Korridor gelegen.	10 – 15 m ²
Unterhaltsgeräte Maschinenpark	In Abhängigkeit von der Grösse der Anlage und der verschiedenen Spielfeldbeläge. Vorgelagerter Platz.	Für 1 Spielfeld 25 – 35 m ² Je weiteres Spielfeld 20 m ² Dito Raumfläche
Werkstattraum	Nur in grossen Anlagen. Kann im Unterhaltsgeräteraum integriert werden.	15 – 20 m ²
Materialraum	Raum für Saatgut, Dünger, Sand, Spielfeldmarkierung etc.	Für 1 Spielfeld 10 – 15 m ² Je weiteres Spielfeld 10 m ²
Mulden	Für Grünabfuhr im Freien, vorzugsweise versenkt, mit Vorplatz für Bewirtschaftung	Pro Mulde 8 – 10 m ²

16.4. Räume für Technik

Heizzentrale Sanitärzentrale Lüftungszentrale Elektrozentrale	Abhängig von der Grösse der Anlage und dem gewählten Energieträger	Nach Bedarf
Regieraum	Übersicht und Bedienung sämtlicher Installationen. Kann im Platzwartraum integriert werden	Nach Bedarf



16.5. Räume für den Zuschauerbetrieb

Toilettenanlagen	Von aussen zugänglich, vom Sportbetrieb getrennt. - für kleinere Anlagen im Garderobengebäude integriert - für grössere Anlagen ev. dezentralisiert	Pro Spielfeld: Frauen: 1 WC Männer: 1 WC 1 – 2 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig Pro 1'000 Zuschauerplätze Frauen: 2 WC Männer: 2 WC 4 – 6 Pissoir 1 Kabine rollstuhlgängig
Verpflegungsstände	Bei grösseren Anlagen, dezentralisiert.	Nach Bedarf

16.6. Räume für die Veranstaltung

Regieraum	Raum für Veranstaltungstechnik, Speaker, Beleuchtung und Lautsprecher	Nach Bedarf
Medienräume	Für TV/Rundfunk als Interviewraum	Nach Bedarf 15 – 20 m ²
Presserräume	Pressearbeits- und Pressekonferenzraum. Ev. gemeinsam benutzt.	Nach Bedarf > 30 m ²

16.7. Parkplätze

Betrieb / Unterhalt	Administration, Vereinsleitung, Dienstpersonal, Arzt. In unmittelbarer Nähe zum Gebäude	6 – 8 Parkplätze
Sportbetrieb	Sportler In der Nähe zur Sportanlage	15 Parkplätze pro Spielfeld 20 - 25 Veloabstellplätze Zusätzlich: 1 Busparkplatz
Zuschauer	In der Nähe zur Sportanlage	1 Parkplatz pro 20 Zuschauer 1 Veloabstellplatz pro 5 – 10 Zuschauer

17. Matchuhr und Resultatanzeige/Anzeigetafel

Für die visuelle Kommunikation mit den Zuschauern sowie die Information über Spielstände und Werbung:

SFL (inkl. Grossbildschirme) und Erste Liga: Anforderung (siehe betreffende Stadionkataloge).

Übrige Spielklassen: Empfehlung.



18. Werkeigentümerhaftung

Nach Art. 58 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werkes den Schaden zu ersetzen, der infolge fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder mangelhaften Unterhalts des Werkes entsteht. Er haftet für Schäden, die durch Mängel der Freianlage verursacht werden. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk für den Gebrauch, zu dem es bestimmt ist, keine genügende Sicherheit bietet, z. B. mangelhafte Beleuchtung oder gefährliche Unebenheiten (Stolperfallen). Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Normen wird dringend empfohlen. Die Werkeigentümerhaftung ist eine Kausalhaftung, bei der das Verschulden des Werkeigentümers keine Haftungsvoraussetzung ist. Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff auf andere, die ihm hierfür verantwortlich sind (gem. Art. 58 Abs. 2).

19. Textdifferenzen

Bei Textdifferenzen ist die deutsche Fassung massgebend.

20. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind an der Sitzung des SFV-Zentralvorstandes vom 03.05.2024 genehmigt worden und treten am 01.07.2024 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

*Der Zentralpräsident:
Dominique Blanc*

*Der Generalsekretär:
Robert Breiter*

Muri, April 2024